

2013

Der

**Arbeiter-Samariter-Bund  
Baden-Württemberg e. V.  
Region Mannheim/Rhein-Neckar**

und der

**Betriebsrat des  
Arbeiter-Samariter-Bund  
Baden-Württemberg e. V.**

treffen folgende

**Betriebsvereinbarung**

über die

**Handhabung der Wege- und Umkleidezeiten**

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Beginn und Ende der Arbeitszeit / Allgemein / Pauschale .....	3
4. Meinungsverschiedenheiten .....	4
5. Gültigkeit.....	4
6. Schlussbestimmungen.....	4

## 1. Präambel

Beide Betriebsparteien sind sich einig, dass notwendige Umkleidezeiten sowie der Weg von der Umkleidestelle an den Arbeitsplatz und umgekehrt vergütungspflichtige Arbeitszeit ist, wenn der Arbeitgeber das Tragen einer bestimmten Kleidung vorschreibt und das Umkleiden im Betrieb erfolgen muss.

Im Gegenzug darf der Arbeitnehmer seine Leistungspflicht nicht willkürlich selbst bestimmen, sondern muss vielmehr unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit arbeiten. In welchem zeitlichen Umfang Umkleide- und innerbetriebliche Wegezeiten zur Arbeitszeit rechnen, ergibt sich demnach nach allgemeinen Grundsätzen. Dieses gilt auch für das Umkleiden und das Zurücklegen des Wegs von der Umkleide- zur Arbeitsstelle.

Vor diesem Hintergrund schließen die Betriebsparteien diese Betriebsvereinbarung, um einen einheitlichen und planbaren Zeitansatz festzulegen, der beiderseitige Rechtssicherheit im Umgang mit Umkleide und Wegezeiten des ASB Baden-Württemberg e. V. Region Mannheim/Rhein-Neckar gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, sowie die jeweils gültigen tariflichen Regelungen sind durch den Arbeitgeber und durch die Mitarbeiter einzuhalten.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichmaßen für beiderlei Geschlecht.*

## 2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG, Auszubildende, Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst, sowie Praktikanten und Praktikantinnen, die im Arbeiter-Samariter-Bund, Baden-Württemberg e. V., Region Mannheim/Rhein-Neckar beschäftigt sind.

Sie gilt nicht für Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

Für Mitarbeiter in Teilzeit gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, die Regelungen für Mitarbeiter in Vollzeit in entsprechender Anwendung.

## 3. Beginn und Ende der Arbeitszeit / Allgemein / Pauschale

Allgemein gilt:

1. Die Arbeitszeit beginnt bzw. endet mit Aufnahme bzw. Beendigung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit.
2. Die Zeiten für das An- und Ablegen von Dienst- und Schutzkleidung und die Wegezeiten von den Umkleideräumen zu den Fahrzeugen, Bereitschaftsräumen oder sonstigen Arbeitsplätzen gelten für die Beschäftigten, die in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

Für die Beschäftigten im Bereich Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport), sowie in Rettungswachen gilt ergänzend:

3. Unter Zugrundelegung der durch zusätzliches Umkleiden und Zurücklegen der erforderlichen Wege anfallenden Zeiten, haben die Beschäftigten, die im Bereich des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport), sowie in Rettungswachen eingesetzt werden, Anspruch auf Vergütung einer pauschalierten zuschlagslosen Wege- und Umkleidezeit von insgesamt 10 Minuten pro Anwesenheitsschicht.

Für die Beschäftigten im Bereich der stationären oder ambulanten Pflege gilt ergänzend:

4. Bei sich überschneidenden Schichten ist die Umkleidezeit bereits in der vergüteten Arbeitszeit enthalten. Eine gesonderte Vergütung der Umkleidezeit erfolgt nicht.

#### 4. Meinungsverschiedenheiten

Sofern sich Mitarbeiter und Arbeitgeber nicht über Rechte und Pflichten aus dieser Gesamtbetriebsvereinbarung einigen können, werden zunächst je ein Vertreter des (Gesamt-) Betriebsrates und ein weiterer verantwortlicher Vertreter des Arbeitgebers zu einem Einigungsversuch hinzugezogen.

#### 5. Gültigkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.07.2018 in Kraft und ist bis zur schriftlichen Aufkündigung wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Kündbar ist diese Betriebsvereinbarung erstmals schriftlich zum 31.12.2019. Teilkündigungen sind ausgeschlossen.

#### 6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diese Fälle eine wirksame Regelung zu treffen, die dem gewünschten Zweck der unwirksamen Regelung im Ergebnis möglichst gleichkommt. Für den Fall von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Betriebsvereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht.

<sup>07.06.2018</sup>  
Mannheim, 01.07.2018

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift